

Müssen Ergänzungsleistungen von den Erben zurückbezahlt werden?



MLaw Petra Lanz, Rechtsanwältin

In der Schweiz bezogen Ende 2019 rund 17 Prozent der AHV/IV-Rentner und -Rentnerinnen eine Ergänzungsleistung (EL) – Tendenz steigend. Die Ergänzungsleistungen können von AHV/IV-Rentnern und -Rentnerinnen beantragt werden, wenn ihr Einkommen nicht ausreicht, um ihren Lebensunterhalt zu decken. Die EL entspricht der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben (Wohn- und Verpflegungskosten, medizinische Versorgung usw.) und den anrechenbaren Einnahmen (AHV/IV-Renten, Erwerbseinkommen, Vermögen usw.).

Das Parlament hat am 22. März 2019 eine Reform betreffend die Ergänzungsleistungen verabschiedet. Gegen die Reform wurde kein Referendum ergriffen, weshalb die Reform per 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist.

I. Neu gilt die Rückerstattungspflicht

Bisher mussten ausbezahlte Sozialversicherungsbeiträge nur zurückbezahlt werden, wenn diese unrechtmässig bezogen wurden. Die Reform sieht nun eine Änderung dieses Grundsatzes vor. So ist im neuen Art. 16a des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) verankert, dass rechtmässig bezogene Leistungen nach dem Tod der EL-Bezügerin oder des EL-Bezügers aus dem Nachlass zurückzuerstatten sind.

II. Wie hoch ist die Rückerstattungspflicht?

Es sind nur die bezogenen EL-Leistungen von demjenigen Teil des Nachlasses zurückzuerstatten, welcher den Betrag von Fr. 40'000.00 übersteigt. Zurückbezahlt werden müssen die Leistungen, welche innerhalb der letzten zehn Jahre ausgerichtet wurden (Art. 16b ELG). Bei Ehegatten entsteht eine Rückerstattungspflicht zudem erst aus dem Nachlass des zweitversterbenden Ehegatten, falls die entsprechenden Voraussetzungen dann noch immer gegeben sind.

III. Gilt die Rückerstattungspflicht rückwirkend?

Nein. Der neue Art. 16a ELG gilt erst ab dessen Inkrafttreten am 1. Januar 2021. Ergänzungsleistungen, welche vor dem 1. Januar 2021 ausbezahlt wurden, sind dementsprechend nicht zurückzuerstatten.

IV. Fallbeispiel

«Mein Vater bezieht Ergänzungsleistungen (EL). Solche wurden ihm bisher in Höhe von rund Fr. 60'000.00 ausgerichtet. Muss ich diese bezogenen Ergänzungsleistungen als Erbe/Erbin zurückzahlen, wenn mein Vater stirbt?»

Die vor dem 1. Januar 2021 bezogenen Ergänzungsleistungen müssen nicht zurückbezahlt werden. Falls Ihr Vater jedoch auch ab 2021 noch Ergänzungsleistungen bezieht und bei seinem Tode zudem noch über ein Vermögen von über Fr. 40'000.00 verfügt, müssen die ab dem 1. Januar 2021 bezogenen Ergänzungsleistungen aus dem Nachlass zurückbezahlt werden, wobei mindestens der Freibetrag von Fr. 40'000.00 im Nachlass verbleibt.

V. Fazit

Die EL-Reform kann dazu führen, dass beim Versterben eines EL-Bezügers bzw. einer EL-Bezügerin grössere Geldbeträge zurückbezahlt werden müssen. Entsprechend wird es nach Inkrafttreten dieser EL-Reform noch wichtiger sein, die Vermögensnachfolge möglichst frühzeitig zu regeln.

Das Büro Studer Anwälte und Notare AG steht Ihnen gerne für weitere Fragen und persönliche Auskünfte zur Verfügung.

Studer Anwälte und Notare AG

Hintere Bahnhofstrasse 11A
5080 Laufenburg
Tel: 062 869 40 69
Fax: 062 869 40 60
office@studer-law.com